



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

EINGEGANGEN

26. Aug. 2024

CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Geschäft Scan ☒

245

Gemeindeverwaltung Stocken-Höfen  
Frau Ruth Weixelbaumer  
Stockhornstrasse 48  
3632 Oberstocken

E-Mail: [ruth.weixelbaumer@stocken-hoefen.ch](mailto:ruth.weixelbaumer@stocken-hoefen.ch)

Aktenzeichen: PUE-431-52

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

## Gemeinde Stocken-Höfen: Einreichung Gebührenreglement und -verordnung zur Anhörung

Sehr geehrte Frau Weixelbaumer

Besten Dank für die Unterbreitung des Protokollauszugs des Genehmigungsbeschlusses des Gemeinderates sowie der beiden neuen Erlasse (Gebührenreglement und Gebührenverordnung) zur Anhörung gemäss Artikel 14 [Preisüberwachungsgesetz](#) (PüG; SR 942.20).

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

### ➤ Einbürgerung (Art. 17 Gebührenreglement)

Eine summarische Prüfung der Gebühren unter diesem Titel hat keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PüG ergeben. Wir können Ihnen diesbezüglich mitteilen, dass der Preisüberwacher im Jahr 2020 eine Marktbeobachtung zu den Gebühren der Kantone für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson durchgeführt hat (vgl. Newsletter 2/20 in der Anlage). **Der Preisüberwacher gelangte damals zum Schluss, dass unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips die Gebühr für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson die Grössenordnung von 1000 Franken für den Kanton bzw. von insgesamt 1500 Franken für Kanton und Gemeinde nicht überschreiten**

Preisüberwachung PUE  
Manuela Leuenberger-Mühlemann  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
[manuela.leuenberger@pue.admin.ch](mailto:manuela.leuenberger@pue.admin.ch)  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-4BD93401/89

sollte.

- **Verwaltungsgebühren für das Ausstellen von Ausweisen und ähnlichen Dokumenten (Adressauskünfte, Lebensbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, etc.) (Art. 16 Abs. 3, Art. 18 Abs. 1, Art. 23 Gebührenreglement)**

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Preisüberwacher im Jahr 2019 eine Marktbeobachtung zu den Verwaltungsgebühren der kantonalen Hauptstädte für das Ausstellen von Ausweisen und ähnlichen Dokumenten durchgeführt hat (vgl. Newsletter 6/19 in der Anlage). Der Preisüberwacher ist dabei zu folgendem Schluss gelangt:

Ausweise und Dokumente, über die jede Bürgerin und jeder Bürger verfügen muss, sollten nicht über eine Kausalabgabe (Gebühr), sondern über Steuern finanziert werden. Der Preisüberwacher stellt sich auf den Standpunkt, dass die Verwaltungsgebühren nicht mehr kosten sollten als der unmittelbare, direkte Aufwand, den die konkrete Dienstleistung verursacht hat. Der Aufwand hinter der Dienstleistung (z. B. der Aufwand für die Erhebung der Daten, die Führung der Register als solche) sollte nicht über eine Kausalabgabe finanziert werden, weil es sich dabei um einen Grundauftrag der Gemeinden handelt, der über Steuern zu finanzieren ist. Die meisten Dokumente lassen sich per Knopfdruck, allenfalls mit einem geringen zusätzlichen Aufwand, erstellen. **Aus der Erhebung folgert der Preisüberwacher, dass solche Ausweise nicht mehr als 20 Franken kosten sollten. Uns erscheint insbesondere der geplante Tarif für das Leumundszeugnis von 50 Franken eher hoch.**

- **Vorsorgeauftrag (Art. 15 Abs. 9 Gebührenreglement)**

Bei den unter Art. 15 des Gebührenreglements aufgeführten Tarifen betreffend das Erbrecht können wir Ihnen spezifisch zum Vorsorgeauftrag Folgendes mitteilen: Der Preisüberwacher hat eine Marktbeobachtung zu den Gebühren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) für die Hinterlegung und Validierung eines Vorsorgeauftrags durchgeführt (vgl. Newsletter 3/21 in der Anlage). Die Kantone sind in der Festlegung dieser Gebühren frei. Die einzelnen KESB – auch innerhalb desselben Kantons – können ihrerseits diesen kantonalen Gebührenrahmen in der Praxis verschieden anwenden. Die Ergebnisse seiner Recherche hat der Preisüberwacher den KESB der Kantonshauptstädte zur Kontrolle vorgelegt.

Der Vorsorgeauftrag kann in gewissen Kantonen bei amtlichen Stellen hinterlegt werden wie z. B. bei der KESB oder beim Erbschaftsamt. Die Kantone sind frei, ob sie einen Hinterlegungsort anbieten. Falls die beauftragende Person urteilsunfähig geworden ist, validiert die KESB den Vorsorgeauftrag: Sie prüft, ob dieser gültig errichtet worden ist; ob die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind; ob die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind. Die Validierung betrifft jedoch einen separaten Tarif und dieser Vorgang ist für die Hinterlegung irrelevant.

Die KESB kann, wenn die beauftragte Person es wünscht, den Vorsorgeauftrag auslegen oder in Nebenpunkten ergänzen. Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, weist die KESB sie auf ihre Pflichten hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt. Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, kann die KESB einschreiten: Sie kann Weisungen erteilen, Berichte oder Belege verlangen und der beauftragten Person letztlich die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen. Der Preisüberwacher gelangte damals zu folgendem Schluss:

Die Gebühren müssen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen. Die Hinterlegung und Validierung eines Vorsorgeauftrags soll mithin bezahlbar sein, auch für Menschen mit kleinem Einkommen. Der Preisüberwacher hat bereits in seiner obenerwähnten Marktbeobachtung zu den «Verwaltungsgebühren der Hauptstädte für das Ausstellen von Ausweisen und ähnlichen Dokumenten» (Newsletter 06/19) den folgenden Grundsatz formuliert: Verwaltungsgebühren sollten nicht mehr kosten als der unmittelbare, direkte Aufwand, den die konkrete Dienstleistung verursacht hat. Der Aufwand hinter der Dienstleistung (z. B. der Aufwand für die Erhebung der Daten, die Führung der Register als solche) sollte nicht über eine Kausalabgabe finanziert werden, weil es sich dabei um einen Grundauf-

trag der Gemeinden handelt, der über Steuern zu finanzieren ist. Dasselbe gilt auch für die KESB und ihre Aufwände, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Hinterlegung bzw. Validierung eines Vorsorgeauftrags stehen. **Der Preisüberwacher kam – wie bereits erwähnt – zum Schluss, dass Dokumente, die einfach erstellt werden können, nicht mehr als 20 Franken kosten sollten. Der Preisüberwacher empfiehlt daher generell, Ihre Gebühren so anzupassen, dass sie den Schwellenwert des Preisüberwachers nicht überschreiten.**

➤ **Gebühren für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes (Art. 22 Gebührenreglement)**

Eine summarische Prüfung betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes hat keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PÜG ergeben.

➤ **Hundetaxe (Art. 25 Gebührenreglement)**

Eine summarische Prüfung betreffend die Hundetaxe hat keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PÜG ergeben.

➤ **Aufwandgebühr (Art. 1 Gebührenverordnung)**

Aufgrund der uns mit E-Mails vom 16. Juli 2024 zugestellten Unterlagen können wir a priori keine Hinweise finden, welche bei der geplanten Aufwandgebühr I auf einen Preismissbrauch hindeuten würden.

➤ **Kanzleigebühen (Art. 2 Gebührenverordnung)**

Bezüglich der Höhe der Kopiergebühren können wir Ihnen mitteilen, dass wir noch keinen Vergleich der Fotokopiergebühren auf schweizerischer Ebene durchgeführt haben, aber dass uns Ihre Tarife eher hoch erscheinen, insbesondere im Hinblick auf Art. 14 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0 [SR 172.041.0 - Verordnung vom 10. September 1969... | Fedlex \(admin.ch\)](#)). Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob eine Anpassung der Gebühren nach unten vorgenommen werden kann.

➤ **Folgen der summarischen Prüfung**

Auf eine umfassende Prüfung verzichtet der Preisüberwacher zurzeit. Das bedeutet, dass der Preisüberwacher die unterbreiteten Gebühren nicht ohne konkrete Hinweise zu einem späteren Zeitpunkt einer vertieften Prüfung unterzieht. Eine vertiefte Prüfung der Gebühren kann aber beispielsweise erfolgen, wenn sich in einem Punkt plötzlich konkrete Hinweise auf eine missbräuchlich hohe Gebühr ergeben würden oder sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben. Je nach Ergebnis einer solchen Prüfung könnte der Preisüberwacher der Gemeinde Stocken-Höfen dann zu diesem Zeitpunkt beantragen, die Gebühren für die Zukunft entsprechend anzupassen.

➤ **Bauwesen (Art. 27 ff. Gebührenreglement)**

Der Preisüberwacher hat 2014 die Baubewilligungsgebühren für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern (15 bzw. 5 Wohnungen) und ein Einfamilienhaus für die 30 einwohnerreichsten Gemeinden erhoben. 2019 und 2023/24 wurde der Gebührenvergleich aktualisiert (vgl. Untersuchung des Preisüberwachers zu Baubewilligungsgebühren; Newsletter 7/14<sup>i</sup> und Newsletter 02/20 und 05/24 – Aktualisierungen<sup>ii</sup>): Die Gebühren sind mannigfaltig und variieren von Gemeinde zu Gemeinde stark. Bei der Beurteilung von Baubewilligungsgebühren dienen uns diese Untersuchungen als Vergleichsansatz.

Die Gebühren für das Baubewilligungsverfahren der Gemeinde Stocken-Höfen berechnen sich nach der Aufwandgebühr II. Der Preisüberwacher stellt fest, dass der Stundenansatz mit CHF 120 eher hoch ausfällt.



Allgemein appelliert der Preisüberwacher in Gebührenfragen grundsätzlich zur **Mässigung**. Da Baubewilligungen letztlich dazu dienen, dass Bauvorschriften eingehalten werden, ist die Prüfung teilweise im öffentlichen Interesse. Die Baubewilligungsverfahren dienen letztlich nicht nur dem Bauherrn, sein Vorhaben rechtlich korrekt durchführen zu können, sondern auch dem Allgemeinwohl (Sicherheit, Umweltschutz, Ortsbild, etc.). Folglich hat auch die Öffentlichkeit ihren Teil beizutragen. Anzustreben ist deshalb ein Kostendeckungsgrad unter 80 % – die Allgemeinheit hat sich an den Prüfkosten zu beteiligen.

Der Preisüberwacher empfiehlt, darauf zu achten, dass die Gebühren für ein durchschnittlich aufwändiges Baubewilligungsverfahren den Vergleichsdurchschnitt nicht übersteigen:

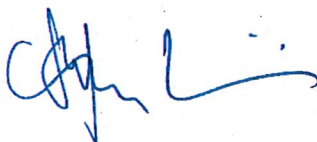
| Hausmodell                        | Gebührenvergleichsdurchschnitt |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen | CHF 15'188                     |
| Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen  | CHF 7'567                      |
| Einfamilienhaus                   | CHF 3'497                      |

### Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 1 f., 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Stocken-Höfen, die Gebühren so anzupassen, dass sie die oben erwähnten Schwellenwerte des Preisüberwachers nicht überschreiten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Wir behalten uns vor, diese Empfehlung zu veröffentlichen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans  
Preisüberwacher



Meierhans Stefan X9IB3X  
22.08.2024

Info: [admin.ch/esignature](https://admin.ch/esignature) | [validator.ch](https://validator.ch)

Beilagen:

- erwähnt

i <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/medieninformationen/newsletter/2014.html>  
ii <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/medieninformationen/newsletter/2020.html>  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/medieninformationen/newsletter/2024.html>